



ÖFFENTLICH

DN.: 2012/0248 vom 06.11.2012

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Haupt- und Finanzausschuss	21.11.2012	vorberatend
Stadtrat	13.12.2012	beschließend

Sichtvermerke

BM	EB		

Beratungsgegenstand

16. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Ochtrup für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 31. August 1990

Beschlussvorschlag:

Dem Rat wird empfohlen, folgende 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Ochtrup für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 31.08.1990 zu beschließen:

Auf Grund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.09.2012 (GV NRW S. 436), der §§ 91 und 92 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1995 (GV NRW S. 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.03.2010 (GV NRW S. 185) und der §§ 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NRW S. 687) hat der Rat der Stadt Ochtrup in seiner Sitzung am 13.12.2012 folgende 16. Änderungssatzung zur Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Ochtrup für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 31.08.1990 beschlossen:

§ 1

§ 5 der Satzung über die Umlegung des Unterhaltungsaufwandes der Stadt Ochtrup für die fließenden Gewässer II. Ordnung vom 31.08.1990 erhält folgende neue Fassung:

Der jährliche Gebührensatz beträgt je ha:

- | | |
|--|-------------|
| a) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Gauxbach“ | 27,00 Euro |
| b) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Eileringsbeeke“ | 18,00 Euro |
| c) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Hornerbach“ | 26,00 Euro |
| d) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Oster-Brechte“ | 20,00 Euro |
| e) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Goorbach“ | 17,00 Euro |
| f) im Einzugsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Vechte und Steinfurter Aa“ | 22,89 Euro. |

Der Gebührensatz berechnet sich nach je angefangener Hektarflächengröße, wobei die jeweils unter ½ ha liegende Fläche mit dem ½ ha-Satz veranlagt wird.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Sachdarstellung:

Die Unterhaltung der fließenden Gewässer II. Ordnung ist Aufgabe der Stadt Ochtrup. Diese Aufgabe hat sie den Wasser- und Bodenverbänden übertragen. Die Wasser- und Bodenverbände setzen zur Deckung der anfallenden Unterhaltungskosten Beiträge fest und stellen die Beiträge der Stadt in Rechnung. Die Stadt erhebt im Folgejahr den von den Verbänden in Rechnung gestellten Beitrag von den Pflichtigen. Es handelt sich dabei also um einen durchlaufenden Posten. Da im Jahre 2012 von den Wasser- und Bodenverbänden „Vechte und Gauxbach“ und „Eileringsbeeke“ der ha-Satz jeweils um 1,00 € je ha erhöht wurde, ist die Satzung entsprechend zu berichtigen.

Umweltrelevanz:

Entfällt

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Die Änderung der Beiträge zum Wasser- und Bodenverband werden beim entsprechenden Haushaltsansatz für das Jahr 2013 berücksichtigt.

Generationengerechtigkeit:

Entfällt

Im Auftrage:

Frenkert